

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	9 (1893)
Heft:	48
Rubrik:	Elektrotechnische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erläuterung.

In Hinsicht auf das „Eingesandt“ betr. Abstimmung vom 4. März in Nr. 47 d. Bl. fühlen wir uns moralisch verpflichtet, auch in dieser Zeitung unsern Standpunkt in Kürze zu publizieren.

Es ist unseres Erachtens eine durchaus falsche Auffassung, wenn gesagt wird, der zur Abstimmung vorliegende Art. 34ter bedeute eine Ausnahme von der Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit, lasse also auch ein Gewerbegebot zu, das dieselbe zu gunsten des rechtlichen Erwerbes beschränkt und die illoiale Konkurrenz wirksam zu bekämpfen helse. Wäre letzteres des Fall, wir würden mit tausend Freuden „Ja!“ sagen.

So lange der Schlussatz des Art. 31: „Diese Verfugungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen“ nicht aufgehoben wird, so bleibt er eben in Kraft; man wird auch ferner Arbeiter- und Lehrlingsschutz treiben können, ja noch mehr als bisher; aber Einschränkungen des eigentlichen Kauf-, Verkaufs- oder Gewerberechtes dürfen absolut keine stattfinden. Jeder Lump und jeder Schwindler wird daher fortfahren dürfen, das ehrliche Gewerbe zu schädigen und zu Grunde zu richten.

Dass übrigens in maßgebenden Kreisen auch kein Wille zur Einschränkung der Schmuckkonkurrenz, wohl aber ein solcher zur Ausdehnung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes auf das Kleingewerbe vorhanden ist, geht aus folgendem zur Evidenz hervor:

1. Schon die an der Spitze des Schweizer. Gewerbevereins stehenden Persönlichkeiten verlangen in einer ihrer Eingaben an den Bund punkto Gewerbegebot deutlich auch die Bekämpfung der Schmuckkonkurrenz; unsere Anträge an der Abgeordnetenversammlung in Schaffhausen auf Einschränkung der Gewerbefreiheit für allgemein schädliche Geschäftsunkenntnis und erwiesenen Fallimentenschwindel wurden höhnisch als „konservativ“ bezeichnet und abgelehnt.

2. Der auf Antrag von Glaschner Siegerist an der Abgeordnetenversammlung in Bern im Juni 1891 beschlossene Protest gegen weitere Ausdehnung der Haftpflicht wurde nur mit Widerstreben, erst im Frühjahr 1892, hinten an der Vernehmlassung über die Motion Comtesse und ohne die Unterschrift des Herrn Dr. Stözel, dem Bundesrat eingereicht. Von gleicher Seite wurde in Schaffhausen 1892 beantragt und von der Versammlung beschlossen, den Thesen des Centralvorstandes eine Bestimmung über das Submissionswesen beizufügen; im Bundesblatt Nr. 5 von 1892, Seiten 377—379, sind die Thesen des Centralvorstandes alle aufgeführt, aber kein Wort über das Submissionswesen dabei.

3. Der Hauptverteidiger der jetzt vorliegenden „Revision“ im Nationalrat und Präsident der bezüglichen Kommission ist Herr Comtesse, der Urheber der „Motion Comtesse“ betreffend Ausdehnung der Haftpflicht auf weitere Kleinbetriebe. Was der eigentlich will, sollte doch jedem nachdenkenden Handwerkmeister klar sein.

4. In der Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1892 (Bundesblatt 5 1892, Seite 366, die wir sehr dem Studium der Handwerksmeister empfehlen) ist ausdrücklich gesagt, dass die neue Bestimmung deswegen am besten zu Art. 34 (Arbeiterschutzartikel), also nicht zu Art. 31, gehöre, weil die Hauptaufgabe der fünfzig Ge- gesetzgebung in der Zuwendung des „Schutzes“, welchen der Fabrikarbeiter genießt, auch auf die im Handwerk und Kleingewerbe thätigen Arbeitnehmer bestehen wird. Von einem Krieg gegen den Schwindel, Schutz der selbstständigen redlichen Arbeit u. s. w. enthält die ganze Botschaft kein Wort. —

In St. Gallen können wir uns nun für noch weiteren Arbeiterschutz ohne gleichzeitigen Schutz des ehrlichen Kleingewerbes nicht begeistern und werden mit „Nein“ stimmen;

hingegen stimmt ja die ganze sozialdemokratische Presse samt der „Liberté“ mit „Ja“ und wird das Ding wohl mit großem Mehr durchdrücken. Im Übrigen haben wir uns seit dem Feuerinstellen beschlossen und werden auf keine Artikel, Flugblätter und Plakate mehr antworten. Man könnte sonst persönlich werden, und das muss im Interesse des schweiz. Gewerbevereins, wo wir doch nachher wieder mit einander für das Gesamtwohl arbeiten müssen, vermieden werden.

Der Präsident
des Handwerksmeistervereins von St. Gallen:
Robert Ringer.

Der Aktuar:
Alfred Wild.

Elektrotechnische Rundschau.

Der Verwaltungsrat der „Aktiengesellschaft für elektrische Installationen“ in Nagaz hat dem Bundesrat zu Hauden einer zu bildenden Aktiengesellschaft ein Konzessionsgesuch zum Bau und Betrieb einer elektrisch betriebenen Straßenbahn vom Bahnhof Nagaz der Vereinigten Schweizerbahnen bis ins Dorf Nagaz und weiter bis zum „Hof Nagaz“ und bis zur Drahtseilbahn Nagaz-Wartenstein eingereicht.

Elektrische Beleuchtung in Herisau. Wie schon früher berichtet, hat die Dorfkorporation von Herisau beschlossen, sich um die erledigte Konzession für elektrische Ausnutzung der Wasserkräfte des Flusses Urnäsch (ob der sogenannten Kräzernbrücke) zu bewerben; dieser Beschluss kann von außerordentlicher Wichtigkeit für Herisau und die umliegenden Gemeinden werden. Freilich sind noch mehrere Schwierigkeiten zu überwinden; an der Genehmigung von Seite des Regierungsrates ist nicht zu zweifeln.

Bau-Chronik.

Bauwesen in Zürich. Die neue Augenklinik gegenüber dem Kantonsspital ist nunmehr im Rohbau fertig. Das Gebäude wird ein monumentales.

Ohne dass je ein Wort darüber in die Presse gelangt wäre, ersteht an der Langstraße in Niedschach unweit des Neumünster ein prächtiges Haus, das sich der evangelische Junglingsverein für seine Versammlungen und andern Vereinszwecke erbauen lässt. Die prächtige Front imponiert schon jetzt durch den nach dem Style der mittelalterlichen Bürgerhäuser ausgeführten Firtschmuck.

Die neue Liebfrauenkirche in Zürich, von Architekt Hardegger, ist in der letzten Nummer der „Schweiz. Bauzeitung“ abgebildet und beschrieben.

Die Gesellschaft Eigenheim in Zürich wird in kommender Bau-Saison eine sehr rege Bautätigkeit entfalten, da bereits zahlreiche Anmeldungen von Mitgliedern, welche die Bedingungen für Erwerb eines Hauses erfüllen wollen, eingesieben.

Ausstellung von Plänen für Arbeiterwohnhäuser. Der Vorstand der Ersparniskasse Horgen hat laut „N. Z. B.“ durch eine Kommission die Frage prüfen lassen, ob in dortiger Gemeinde das Bedürfnis der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern wirklich vorhanden sei. Dieselbe ist bejaht worden, wenn auch von einer eigentlichen Wohnungsnot nicht geredet werden kann. Um nun der Besprechung eine praktische Folge zu geben, wurde beschlossen, das einschlägige Material (Baupläne, Baubeschreibungen, Baurechnungen, Amortisationsbestimmungen u. s. w.) sowie die zugehörige Literatur, so weit erhältlich, zu sammeln und zu einer öffentlichen Ausstellung zusammenzustellen. Zur Deckung allfälliger Kosten ist von genannter Gesellschaft ein Kredit zur Verfügung gestellt worden. Ohne Zweifel wird diese Initiative auch weitere Kreise in-